OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-411999/4/Kl/PP

Datum:
Linz, 5. Juli 2017

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Dr. Klempt über die Beschwerde des Dr. P.S., vertreten durch Rechtsanwalt Dr. P.R., x, I., gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 19.01.2017, VStV/916300749122/2016, nach dem Glücksspielgesetz den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird als verspätet zurückgewiesen.

II. Gegen diesen Beschluss ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

1. Mit Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 19.01.2017, VStV/916300749122/2016, wurden über den Beschwerdeführer Geldstrafen in acht Fällen von jeweils 6.000 Euro, für den Fall der Uneinbringlichkeit Freiheitsstrafen von jeweils 30 Stunden, wegen einer Verwaltungsübertretung gemäß §§ 2 Abs. 1 und 4 und 52 Abs. 1 Z 1 Tatbild 3 Glücksspielgesetz verhängt, weil er wie am 07.04.2016 um 09:40 Uhr, in L., X, im Lokal mit der Bezeichnung „w.", welches von der Firma „A. s.r.o." betrieben wird, von Organen des Finanzamtes Linz festgestellt wurde, als nach außen hin zur Vertretung berufenes Organ der Firma „A. s.r.o.", zur Teilnahme vom Inland aus verbotene Ausspielungen unternehmerisch zugänglich gemacht hat, indem er die Aufstellung und den Betrieb von den Glücksspielgeräten mit den Gehäusebezeichnungen

FA1), Gehäusebezeichnung „ACT Multiplayer", Seriennr. –
FA2), Gehäusebezeichnung „ACT Multiplayer", Seriennr. –
FA3), Gehäusebezeichnung „apollo Royal Win", Seriennr. –
FA4), Gehäusebezeichnung „ACT Multiplayer", Seriennr. –
FA5), Gehäusebezeichnung „ACT Multiplayer", Seriennr. –
FA6), Gehäusebezeichnung „ACT Austrian", Seriennr. –
FA7), Gehäusebezeichnung „Dollar Bill", Seriennr. –
FA8), Gehäusebezeichnung „Dollar Bill", Seriennr. -

seit 07.04.2016 (FA1 bis FA8), im Lokal geduldet hat, bei welchen wiederholt Glücksspiele in Form von virtuellen Walzenspielen durchgeführt wurden und aufgrund der möglichen Einsätze und der in Aussicht gestellten Gewinne in das Glücksspielmonopol des Bundes eingegriffen wurde, weil die dafür erforderliche Konzession des Bundesministeriums für Finanzen nicht vorlag.
Das Straferkenntnis wurde laut Zustellschein am 26.01.2017 zugestellt.

Mit E-Mail vom 14. März 2017 sowie vom 21. März 2017 wurde der Landespolizeidirektion Oberösterreich ein Vollmachtsverhältnis im Hinblick auf die Beschlagnahme vom 07.04.2016 zu VStV/916 300 749 122/2016, zugunsten des Rechtsvertreters bekanntgegeben und ein Fax, datiert mit 18.04.2016, beigeschlossen, welches „an die Landespolizeidirektion Linz, x, L, per Fax: x“ gerichtet ist. Gleichzeitig wurde ein Sendebericht vom 18.04.2016 beigeschlossen.
Die Landespolizeidirektion Oberösterreich hat daraufhin das Straferkenntnis vom 19.01.2017 dem Rechtsvertreter übermittelt und wurde laut Zustellschein der Bescheid mit 30.03.2017 dem Rechtsvertreter zugestellt.

2. Gegen das Straferkenntnis wurde mit Eingabe vom 24.04.2017, eingelangt am 26.4.2017 Beschwerde erhoben.

3. Die Landespolizeidirektion Oberösterreich hat die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat in Wahrung des Parteiengehörs den Beschwerdeführer am Verfahren beteiligt.

4. Eine mündliche Verhandlung entfällt, weil die Beschwerde zurückzuweisen ist (§ 44 Abs. 2 VwGVG).

Folgender Sachverhalt liegt der Entscheidung zugrunde:

Das an den Beschwerdeführer gerichtete Straferkenntnis vom 19.01.2017 wurde laut Zustellschein am 26.01.2017 übernommen und zugestellt. Eine Bekanntgabe eines Vertretungsverhältnisses bzw. einer Bevollmächtigung durch den einschreitenden Rechtsanwalt wurde bis zur Bescheiderlassung nicht an die belangte Behörde durchgeführt und ist dort nicht eingelangt. Ein Vollmachtsverhältnis ist erst durch E-Mail-Schriftverkehr vom 14. bzw. 21. März 2017 an die belangte Behörde bekannt geworden. Die Beschwerde wurde mit 24. April 2017 eingebracht.
Dieser Sachverhalt stützt sich auf den vorliegenden erstbehördlichen Akt.

5. Hierüber hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erwogen:

5.1. Gemäß § 11 Abs. 1 Zustellgesetz, welches auch im verwaltungsgerichtlichen Verfahren zur Anwendung kommt, sind Zustellungen im Ausland nach den bestehenden internationalen Vereinbarungen oder sonstigen Vorschriften des Staates, in dem zugestellt werden soll, oder der internationalen Übung vorzunehmen. Die Zustellung wurde per Post mit Auslandsrückschein vorgenommen. Anhaltspunkte für andere Zustellformen waren nicht gegeben. Die Zustellung ist mit 26.01.2017 an den Beschwerdeführer erfolgt. Ab diesem Zeitpunkt begann daher die gemäß § 7 Abs. 4 VwGVG festgelegte Beschwerdefrist von vier Wochen zu laufen und endete mit 23.02.2017. Die am 24.04.2017 eingebrachte Beschwerde war daher verspätet und daher mit Beschluss gemäß § 50 VwGVG als verspätet eingebracht zurückzuweisen.

5.2. Die Beschwerdebehauptungen hinsichtlich der Rechtzeitigkeit der Beschwerde bestehen allerdings nicht zu Recht. Die vom Beschwerdeführer vorgebrachte Vollmachtsbekanntgabe per 18.04.2016 erging fälschlicherweise nicht an die Landespolizeidirektion Oberösterreich, sondern an die Finanzpolizei Linz, welche in Glücksspielangelegenheiten anzeigende Behörde und mitbeteiligte Partei im Beschlagnahme- und Strafverfahren ist. Die Finanzpolizei Linz ist hingegen nicht verfahrensführende Behörde und auch nicht bescheiderlassende Behörde. Der Landespolizeidirektion Oberösterreich als Behörde erster Instanz ist hingegen die

Vollmachtsbekanntgabe vor Bescheiderlassung nicht zugekommen und bestand daher eine Kenntnisnahme über das Vollmachtsverhältnis nicht. Es ist daher die persönliche Zustellung an den Beschwerdeführer zu Recht erfolgt. Gemäß § 6 Zustellgesetz löst die neuerliche Zustellung eines Dokuments, das bereits zugestellt ist, keine Rechtswirkungen aus. Insbesondere wird daher durch die nochmalige Zustellung des Straferkenntnisses an den Rechtsvertreter nicht erneut eine Beschwerdefrist ausgelöst.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

6. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diesen Beschluss besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabegebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Klempt